



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 9. November 1993 NR. 3718

BELLACH: Zonen- und Gestaltungsplan "Spitzallmend" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Bellach** unterbreitet dem Regierungsrat den **Zonen- und Gestaltungsplan "Spitzallmend" mit Sonderbauvorschriften** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Gestaltungsplan sieht ein Wohnquartier in verdichteter Bauweise vor. Entlang des Wildbaches werden kleinmassstäbliche zweigeschossige Wohnbauten um begrünte Hofräume angeordnet, an der Marktstrasse ist ein städtischer dreigeschossiger Baukörper vorgesehen. Die Parkierung ist entlang der Marktstrasse unter den Alleeebäumen vorgesehen.

Der westliche Teil des Geltungsbereiches, der von der OeBA in die Wohnzone W3 umgezont wird, soll Platz bieten für eine gemischte Wohn-Gewerbe-Nutzung.

Die öffentliche Auflage des Zonen- und Gestaltungsplanes "Spitzallmend" erfolgte in der Zeit vom 24. Juni 1993 bis zum 24. Juli 1993. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Zonen- und Gestaltungsplan "Spitzallmend" mit Sonderbauvorschriften am 17. August 1993.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung, welche unter anderem von der Realisierung von Lärmschutzmassnahmen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Solothurn abhängig ist, muss im Baubewilligungsverfahren abschliessend nachgewiesen werden.

3. Beschluss

- 3.1. Der Zonen- und Gestaltungsplan "Spitzallmend" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Bellach wird genehmigt.
- 3.2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 29. November 1993 noch 3 Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.3. Der kantonale Richtplan ist in den Bereichen Siedlungs- und Baugebiet an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
- 3.4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Bellach:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 800.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020-435.00)
	Fr. 823.--	
	=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) Bi/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan, [BI/RRB/03GPSPIT.TXT]

Amt für Umweltschutz, mit Planausschnitt KPR (folgt später)

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Lebern, Rötistr. 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung

Gemeindepräsidium der EG, 4512 Bellach, Einzahlungsschein, (einschreiben)

Bauverwaltung der EG, Bellach, mit 1 gen. Plansatz (folgt später)

Baukommission der EG, 4512 Bellach

Planungskommission der EG, 4512 Bellach

Architekturbüro Graf und Stampfli, Bielstrasse 28, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Bellach: Zonen- und Gestaltungsplan "Spitzallmend" mit Sonderbauvorschriften